

Satzung über die Erhebung einer Stellplatzsteuer für Dauercamper in der Gemeinde Munkbrarup vom 20.12.2018

(Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 21.12.18 Nr. 40, S. 242-244)

Änderungsdaten: keine

Inhaltsverzeichnis

[§ 1 Allgemeines](#)

[§ 2 Steuergegenstand](#)

[§ 3 Steuerpflicht](#)

[§ 4 Steuersatz](#)

[§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung](#)

[§ 6 Mitteilungspflicht](#)

[§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten](#)

[§ 8 Ordnungswidrigkeiten](#)

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Munkbrarup erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Stellplatzsteuer.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Innehaben eines Stellplatzes auf einem Campingplatz/ Hauszeltplatz im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum (Dauercamper). Innehaben ist die objektive Möglichkeit, rechtlich und tatsächlich über einen Stellplatz verfügen zu können. Die tatsächliche Ausübung der Verfügungsgewalt (insbesondere durch eine Nutzung) ist nicht erforderlich. Nicht nur vorübergehend ist ein Zeitraum, bei dem im Kalenderjahr die Summe von 49 Kalendertagen überschritten wird. Die Kalendertage müssen keinen zusammenhängenden Zeitraum bilden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum ein Mobilheim, ein Wohnmobil oder einen Wohn- oder Campingwagen zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs abgestellt hat. Ein fremdes Grundstück liegt auch vor, wenn es sich im Eigentum eines Campingvereines befindet und den Mitgliedern des Campingvereines zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich einen Dauerstellplatz inne, so haften sie als Gesamtschuldner.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. der im Kalenderjahr zu zahlenden Standplatzmiete einschließlich der Mietnebenkosten entsprechend der Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende

Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens des Dauerstellplatzes fällt, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige den Dauerstellplatz aufgibt. Bei Übernahme eines Dauerstellplatzes von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Auf die Steuer wird im letzten Kalendervierteljahr eines Kalenderjahres eine Vorauszahlung erhoben. Eine endgültige Veranlagung erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Die Steuer wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Mitteilungspflicht

- (1) Wer auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum ein Mobilheim, ein Wohnmobil oder einen Wohn- oder Campingwagen zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs erstmalig abgestellt hat, oder ein zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestelltes Mobilheim, Wohnmobil oder einen Wohn- oder Campingwagen dauerhaft und endgültig entfernt, hat dies der zuständigen Behörde (Amtsvorsteher des Amtes Langballig) unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt entsprechend für die Vermieter von Campingplatzstellplätzen oder im Falle von Campingvereinen die Organe des Campingvereins, wenn der Campingverein seinen Mitgliedern sein Grundstück zu Zwecken des Satz 1 zur Verfügung stellt.
- (2) Die/Der Steuerpflichtige hat für jedes Kalenderjahr bis zum 30. Juni eine Erklärung über die Höhe der von ihr/ihm zu zahlenden Standplatzmiete abzugeben.
- (3) Die Angaben der/des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LSD) berechtigt, Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Meldeauskünfte,
 - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
 - Unterlagen der Einheitsbewertung,
 - das Grundbuch und die Grundbuchakten,
 - Mitteilungen der Vorbesitzer,
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
 - Bauakten,
 - Liegenschaftskataster,
 - Unterlagen der Fremdenverkehrsabgabenerhebung.

- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steueranhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Stellplatzsteuer zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgaben des Dauerstellplatzes nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen § 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 des KAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)